

# Commission de recours interne des EPF

Beschwerdekommision der  
Eidgenössischen Technischen Hochschulen

Commissione di ricorso  
dei politecnici federali

Appeals Commission of the  
Swiss Federal Institutes of Technology

Verfahren Nr. BK 2023 9

## Entscheid vom 7. Dezember 2023

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder Barbara Gmür; Präsidentin  
Simone Deparis  
Anne Dorthe  
Jonas Philippe  
Thomas Vogel

Juristische Sekretärin Sibylle Thür

in Sachen

Parteien **A.**\_\_\_\_\_

**Beschwerdeführerin**

gegen

**Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),**

**Beschwerdegegnerin**

Gegenstand

**Ausschluss aus dem Studiengang**  
(Verfügung der ETH Zürich vom 1. März 2023)

**Sachverhalt:**

- A. A.\_\_\_\_\_ studiert an der ETH Zürich Umweltnaturwissenschaften. Mit Verfügung vom 1. März 2023 (Urk. 1.1) schloss die ETH Zürich sie aus diesem Studiengang aus, weil die erforderlichen Auflagen nicht mehr erfüllt werden können und der Studiengang damit als endgültig nicht bestanden gilt.
- B. Mit Eingabe vom 1. April 2023 (Urk. 2, Urk. 2.1-Urk. 2.3) reichte A.\_\_\_\_\_ bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) ein Schreiben betreffend Einhaltung der Beschwerdefrist ein.
- C. Am 2. April 2023 erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) bei der ETH-BK eine in französischer Sprache verfasste Beschwerde (Urk. 1, Urk. 1.1-Urk. 1.12) gegen die Ausschlussverfügung der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) vom 1. März 2023 (Urk. 1.1). Sie beantragte sinngemäss die Aufhebung derselben.
- D. Mit prozessleitender Verfügung vom 7. April 2023 (Urk. 3) bestätigte die ETH-BK den Eingang der Beschwerde und setzte der Beschwerdeführerin eine Frist zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von CHF 500 an. Es wurde angedroht, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werde, sollte der Kostenvorschuss nicht oder zu spät bezahlt werden. Gleichzeitig erklärte die ETH-BK Deutsch als Verfahrenssprache.
- E. Am 11. April 2023 (Urk. 4, Urk. 4.1-Urk. 4.3) reichte die Beschwerdeführerin weitere Dokumente zu ihrer Beschwerde vom 2. April 2023 ein.
- F. Nachdem die Beschwerdeführerin den Kostenvorschuss am 12. April 2023 (Urk. 3.1) innert Frist bezahlt hatte, übermittelte die ETH-BK der Beschwerdegegnerin eine Kopie der Beschwerde vom 2. April 2023 samt Beilagen (Urk. 1, Urk. 1.1-Urk.1.12), eine Kopie der Eingabe vom 1. April 2023 samt Beilagen (Urk. 2, Urk. 2.1-Urk.2.3) sowie eine Kopie der Eingabe vom 11. April 2023 samt Beilagen (Urk. 4, Urk. 4.1-Urk. 4.3). Sie forderte die Beschwerdegegnerin auf, fristgerecht die Beschwerdeantwort einzureichen.

G. Mit Eingabe vom 11. Mai 2023 (Urk. 6, Urk. 6.1-Urk. 6.2) reichte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeantwort ein. Sie stellte folgende Rechtsbegehren:

- « 1. Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen.
- 2. Unter Kostenfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin.»

H. Das Doppel der Beschwerdeantwort wurde der Beschwerdeführerin samt Beilagen (Urk. 6, Urk. 6.1-Urk. 6.2) am 12. Mai 2023 (Urk. 7) zur Einreichung einer allfälligen Replik übermittelt.

I. Mit Schreiben vom 1. Juni 2023 (Urk. 8, Urk. 8.1) teilte Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ mit, dass er die Interessen der Beschwerdeführerin vertrete und ersuchte darum, die Frist zur Einreichung einer Replik zu erstrecken. Die Fristverlängerung wurde am 7. Juni 2023 gewährt (Urk. 9).

J. Mit Eingabe vom 1. Juli 2023 (Urk. 10, Urk. 10.1-Urk. 10.8) replizierte die Beschwerdeführerin innert erstreckter Frist selbst und erklärte, dass sie nicht mehr anwaltlich vertreten sei. Sie stellte folgende Rechtsbegehren:

- « 1) L'autorité compétente intervient pour enquêter sur l'administration de D-USYS.
- 2) La décision du 1er mars 2023 doit être annulée.
- 3) Mme C.\_\_\_\_\_ doit me présenter ses excuses.
- 4) Avec suite de frais à la charge de l'ETH Zürich.»

K. Mit Schreiben vom 3. Juli 2023 (Urk. 11) informierte Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_, dass er nicht mehr der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin sei und ersuchte um eine Fristerstreckung zur Einreichung einer Replik, damit die Beschwerdeführerin selbst oder ein allfälliger neuer Rechtsvertreter zur Beschwerdeantwort Stellung nehmen könne.

L. Die ETH-BK verfügte am 6. Juli 2023 (Urk. 12), es werde Kenntnis davon genommen, dass Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ die Interessen der Beschwerdeführerin nicht mehr vertrete. Aufgrund der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin bereits eine Replik eingereicht

hatte, erübrigte sich eine weitere Fristerstreckung. Der Beschwerdegegnerin wurde eine Kopie der Replik samt Beilagen (Urk. 10, Urk. 10.1 – Urk. 10.8) zwecks Einreichens einer allfälligen Duplik zugestellt.

M. Fristgemäss duplizierte die Beschwerdegegnerin am 23. August 2023 (Urk. 13). Das Doppel der Duplik stellte die ETH-BK der Beschwerdeführerin am 25. August 2023 (Urk. 14) zur Kenntnis zu. Sie erklärte den Schriftenwechsel als abgeschlossen und die Angelegenheit als entscheidreif.

N. In der Folge gingen bei der ETH-BK keine weiteren Eingaben mehr ein.

Auf den Inhalt der Parteien wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

**Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:**

1. Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) treten Personen, die eine Verfügung treffen oder diese vorzubereiten haben, in den Ausstand, wenn sie in der Sache befangen sein könnten.  
Die Kommissionsmitglieder Beatrix Schibli (Vizepräsidentin) und Dieter Ramseier teilten der Präsidentin der ETH-BK am 6. Dezember 2023 bzw. am 28. November 2023 ihren Ausstand im vorliegenden Verfahren mit. Von diesen Ausständen ist Kenntnis zu nehmen und zu geben (Art. 10 Abs. 1 Bst. d VwVG).
2. Der angefochtene Akt der Beschwerdegegnerin vom 1. März 2023 (Urk. 1.1) ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG. Die Beschwerdeführerin ist zur Beschwerde gegen diese Verfügung legitimiert, da sie als Adressatin derselben durch sie berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Abs. 1 VwVG).
3. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten.  
Die Beschwerde vom 2. April 2023 wurde innert Frist eingereicht. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und Art. 52 VwVG).
4. Anfechtungsgegenstand ist die Verfügung vom 1. März 2023 (Urk. 1.1).
5. Die ETH-BK prüft die bei ihr anfechtbaren Verfügungen mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch von Ermessen (Art. 49 Bst. a VwVG), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie die Rüge der Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Die ETH-BK hat

nicht nur zu beurteilen, ob die Vorinstanz die Rechtsregeln beachtet, sondern auch, ob sie eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat.

6. Die Beschwerdeführerin macht in der Beschwerde vom 2. April 2023 (Urk. 1, Urk. 1.1-Urk. 1.12), der Eingabe vom 11. April 2023 (Urk. 4, Urk. 4.1-Urk. 4.3) sowie der Replik vom 1. Juli 2023 (Urk. 10, Urk. 10.1-Urk.10.8) im Wesentlichen Folgendes geltend:

Sie habe sich bereits im Jahr 2020 für den Master-Studiengang in Umweltnaturwissenschaften an der ETH Zürich beworben und sei unter der Auflage, vier zusätzliche Leistungskontrollen (13 Kreditpunkte) abzulegen, auch zugelassen worden. In der Folge habe sie es jedoch pandemiebedingt vorgezogen, anstatt mit dem Master-Studium zu beginnen, noch ein zusätzliches Bachelor-Semester sowie ein Praktikum von 6 Monaten zu absolvieren. Deswegen habe sie sich im Jahr 2021 nochmals für den Master-Studiengang in Umweltnaturwissenschaften bewerben müssen. Obwohl sie dieselben Unterlagen wie im Jahr 2020 eingereicht und nun sogar über mehr Kreditpunkte verfügt habe, sei im Vergleich zu ihrer Bewerbung im Jahr 2020 die Auflage um eine zusätzliche Leistungskontrolle («*Mathematics III: Systems Analysis*») erweitert worden. Diese zusätzliche Leistungskontrolle sei sehr ähnlich wie der Kurs «*Analyse Vectorielle*», den sie schon an der Universität Lausanne belegt habe. Mithin hätte «*Mathematics III: Systems Analysis*» nicht als zusätzliche Leistungskontrolle hinzugefügt werden dürfen. Am 21. Juni 2021 habe sie sich an das Zulassungsbüro gewandt, um nachzufragen, weshalb ihr eine zusätzliche Leistungskontrolle auferlegt worden sei. Gleichzeitig habe sie eine Neubeurteilung ihrer Situation verlangt. Die entsprechende E-Mail sei an das zuständige Departement bzw. an Dr. C.\_\_\_\_, Studienkoordinatorin \_\_\_\_\_, weitergeleitet worden. Letztere habe sie dazu gezwungen, alle Anforderungen zu akzeptieren oder den Master-Studiengang aufzugeben. Sie habe keine Möglichkeit gehabt, sich dagegen zu wehren. Zudem habe Dr. C.\_\_\_\_ frühere Zulassungsentscheide anderer Departemente konsultiert, was zu einem voreingenommenen Effekt führe. Der Entscheid über die Zulassung zum Master-Studiengang in Naturwissenschaften habe gestützt auf das Bachelor-Diplom sowie die technischen Anforderungen zu ergehen. Im Übrigen habe sie keine Erlaubnis zur

Konsultation der übrigen Zulassungsentscheide, welche vertrauliche Informationen beinhalten würden, erteilt. Es gäbe viele Studierende, die – wie sie selbst – Mobbing-Opfer gewesen seien. Dr. C.\_\_\_\_\_ bringe die Schweizer Bürger um ihr Recht auf Bildung.

Die Beschwerdegegnerin verletze Art. 8 Abs. 1 der Weisung «Zulassung zum Masterstudium», wonach Kandidatinnen und Kandidaten im Besitz eines Bachelors einer Schweizer Universität ohne weitere fachwissenschaftliche Bedingungen zum konsekutiven Master-Studiengang in der entsprechenden Studienrichtung zugelassen werden. Da es sich beim Master-Studiengang in Umweltnaturwissenschaften aufgrund ihres Bachelors in Geowissenschaften und Umwelt (Urk. 1.6) um einen konsekutiven Master-Studiengang handle, hätte sie ohne zusätzliche Bedingungen zugelassen werden müssen.

An sie seien im Vergleich zu anderen Studierenden viel mehr zusätzliche Anforderungen gestellt worden.

Da ihr Name nicht auf der Teilnehmerliste des «Welcome day» aufgeführt gewesen sei, was Dr. C.\_\_\_\_\_ anzulasten sei, habe sie keine Möglichkeit gehabt, ihre Kommilitonen vorher kennenzulernen. Sie habe danach sehr viel Zeit dafür gebraucht und erst nach mehr als einem Jahr erfahren, dass Prof. D.\_\_\_\_\_ ihr Studienassistent sei. Aufgrund dieser komplizierten Situation sei sie während des Semesters unter extremem Druck gestanden. Sie sei überfordert gewesen und krank geworden, was Dr. C.\_\_\_\_\_ zu verantworten habe. Es sei das erste Mal gewesen, dass sie sich in einem solch schlechten Zustand befunden habe. Sie habe nicht realisiert, dass sie professionelle Hilfe hätte in Anspruch nehmen sollen anstatt sich zum Lernen bzw. zur Prüfung zu zwingen. Dr. C.\_\_\_\_\_ habe sich bei ihr zu entschuldigen.

Die Zulassungsentscheide hätten sie zwei Jahre hartnäckigen Lernens gekostet. Es handle sich um insgesamt 83 umsonst absolvierte Kreditpunkte (14 Kreditpunkte für zusätzliche Anforderungen, 39 Kreditpunkte im Hauptstudiengang und 30 Kreditpunkte für ein Berufspraktikum). Zudem habe sie schon ihre Master-Arbeit im Labor für

Biokommunikation unter der Leitung von Prof. E.\_\_\_\_\_ vorbereitet. Ihre Gruppe warte und erwarte, dass sie ihr Projekt fortsetze und beende. Allerdings sei ihre Master-Arbeit wegen des böartigen Verhaltens von Dr. C.\_\_\_\_\_ abgebrochen worden. Dr. C.\_\_\_\_\_ habe auch verhindert, dass ihre Semesterleistung «701-1460-00L Ecology and Evolution: Term Paper» bewertet werden könne.

Die Beschwerdeführerin verhindere mit verbaler Unterdrückung, dass Studierende sich gegen Entscheide wehren würden.

7. Demgegenüber macht die Beschwerdeführerin in der Beschwerdeantwort vom 11. Mai 2023 (Urk. 6, Urk. 6.1-Urk. 6.2) sowie der Duplik vom 23. August 2023 (Urk. 13) im Wesentlichen Folgendes geltend:

Die Beschwerdeführerin sei im Mai 2020 zum Master-Studiengang in Umweltnaturwissenschaften unter der Auflage, dass zusätzlich zum regulären Master-Curriculum vier Leistungskontrollen aus dem Bachelor-Studiengang in Umweltnaturwissenschaften im Umfang von 13 Kreditpunkten absolviert werden, zugelassen worden. Die Beschwerdeführerin habe dann aber darauf verzichtet, den Studienplatz anzunehmen.

Im März 2021 habe sie ein erneutes Gesuch um Zulassung zum selben Master-Studiengang gestellt. Die Zulassungsstelle habe ihr am 2. Juni 2021 mitgeteilt, dass sie unter der Auflage zugelassen werde, dass zusätzlich zum regulären Master-Curriculum fünf Fächer aus dem Bachelor-Studiengang in Umweltnaturwissenschaften im Umfang von 17 Kreditpunkten bis spätestens Ende des Herbstsemesters 2022 erfolgreich absolviert werden. Mit E-Mail vom 21. Juni 2021 sei die Beschwerdeführerin an die Zulassungsstelle gelangt, um diese Auflage zu beanstanden. Die Zulassungsstelle habe diese E-Mail an die zuständige Studienkordinatorin, Dr. C.\_\_\_\_\_, weitergeleitet. Letztere habe der Beschwerdeführerin am 25. Juni 2021 ausführlich geantwortet.

Am 29. Juni 2021 habe sich die Beschwerdeführerin schliesslich für das Master-Studium angemeldet. Sie habe alle Auflagenfächer im ersten bzw. zweiten Versuch bestanden

mit Ausnahme des Auflagenfachs «*Ecological Genetics*». Da sie dieses Fach auch beim zweiten Versuch nicht bestanden habe, hätten die Auflagen in der Folge nicht mehr bestanden werden können, was den Ausschluss aus dem Studiengang bedeutet habe. Die Beschwerdeführerin bringe vor, dass sie aufgrund ihres Bachelor-Abschlusses in Géosciences et Environnement der Universität Lausanne auflagenfrei zum Master-Studiengang in Umweltnaturwissenschaften hätte zugelassen werden müssen. Dabei verkenne sie, dass bei einer Zulassung mit Bedingungen der Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten vor Eintritt ins Master-Studium erbracht werden müsse, wohingegen bei einer Zulassung mit Auflagen diese während des Master-Studiums innerhalb der gesetzten Frist erworben werden könnten. Ziffer 1.2 Abs. 3 des Anhangs zum Studienreglement 2013 für den Master-Studiengang Umweltnaturwissenschaften vom 14. Mai 2013, Ausgabe 04.03.2022 – 6 (RSETHZ 324.1.1002.11) sehe eine Zulassung mit Auflagen vor. Eine solche sei auch bei einem sogenannten konsekutiven Übertritt möglich, d.h. bei Bewerbenden, die über einen Bachelor-Abschluss einer anderen Schweizer Universität verfügten, der von swissuniversities der gleichen Studienordnung zugeordnet werde.

Die Beurteilung der Bewerbung der Beschwerdeführerin habe ergeben, dass sie im wichtigen Grundlagenfach «*Chemie*» sowie für die gewünschte Vertiefung «*Ökologie und Evolution*» Lücken aufweise, weswegen die Auflagenfächer «*Chemistry II*», «*Population and Quantitative Genetics*», «*Evolutionary Analysis*» sowie «*Ecological Genetics*» vergeben worden seien. Die mathematischen Vorkenntnisse der Beschwerdeführerin seien bereits im Jahr 2020 als nur knapp ausreichend eingestuft worden. Im Laufe des akademischen Jahres 2020/2021 habe sich gezeigt, dass andere Studierende mit vergleichbaren Mathematikkenntnissen grosse Schwierigkeiten gehabt hätten, den Kursen des Master-Studiums zu folgen. Deswegen seien allfälligen Lücken im Bereich Mathematik im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr grösseres Gewicht beigemessen und die diesbezügliche Vergabepaxis flächendeckend verschärft worden. Dies habe in der zusätzlichen Vergabe des Auflagenfachs «*Mathematics III: Systems Analysis*» resultiert. Es sei darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin nicht

aufgrund des Fachs «*Mathematics III: Systems Analysis*» aus dem Studiengang ausgeschlossen worden sei.

Der Vergleich der Auflagen der Beschwerdeführerin mit den Auflagen eines anderen zugelassenen Bewerbenden sei vorliegend nicht relevant. Für die Auflagenvergabe seien die konkret im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten massgebend. Die freie Gestaltung der Curricula durch die Universitäten könne durchaus dazu führen, dass es zwischen Studiengängen, die auf [www.studyprogrammes.ch](http://www.studyprogrammes.ch) der gleichen Studienrichtung zugeordnet seien, grössere inhaltliche Unterschiede gebe als zwischen Programmen aus unterschiedlichen, aber inhaltlich verwandten Studienrichtungen.

Die Beschwerdeführerin habe bisher nicht einmal die Hälfte der für den Studienabschluss notwendigen Kreditpunkte erworben. Es könne daher offengelassen werden, ob ein Ausschluss aufgrund von nicht bestandenen Auflagen bei einem weit fortgeschrittenen Studium verhältnismässig sei oder nicht.

Im Übrigen gehöre nur der Ausschluss aus dem Studiengang aufgrund der nicht bestandenen Auflagen zum Streitgegenstand. Nicht dazu gehöre, ob die Anordnung der Auflagen zu Recht erfolgt sei. Auf das sinngemässe Vorbringen der Beschwerdeführerin, die Auflagen seien rückgängig zu machen mit der Folge, den Ausschluss sowie die angefochtene Verfügung aufzuheben, sei daher nicht einzutreten.

Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen.

8. Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin zu Recht vom Master-Studiengang Naturwissenschaften ausgeschlossen wurde.

Korrekt ist, dass die Beschwerdeführerin wegen zweimaligen Nichtbestehens des Fachs «*Ecological Genetics*» die Auflagen nicht mehr erfüllen kann, was grundsätzlich den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat (vgl. Art. 43 Abs. 1 Bst. b des

Studienreglements 2013 vom 14. Mai 2013 für den Master-Studiengang Umweltnaturwissenschaften, Departement Umweltsystemwissenschaften [nachfolgend: Studienreglement]; RSETHZ 324.1.1002.11).

9. Zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin im vorliegenden Beschwerdeverfahren noch vorbringen kann, die Auflagen seien nicht rechtmässig, was gegebenenfalls zur Aufhebung des Studienausschlusses bzw. der angefochtenen Verfügung führen würde.

9.1 Dazu ist Folgendes festzuhalten: Die Beschwerdeführerin wurde mit Schreiben vom 2. Juni 2021 (Urk. 1.5) mit Auflagen («*Mathematics III: Systems Analysis*» [4 Kreditpunkte]; «*Chemistry II*» [5 Kreditpunkte]; «*Population and Quantitative Genetics*» [3 Kreditpunkte]; «*Evolutionary Analysis*» [2 Kreditpunkte]; «*Ecological Genetics*» [3 Kreditpunkte]) zum Studiengang in Umweltnaturwissenschaften zugelassen. Dieses Schreiben ist als Verfügung zu qualifizieren. Es ist zwar nicht als Verfügung bezeichnet und beinhaltet auch keine Rechtsmittelbelehrung. Trotzdem erfüllt es die materiellen Voraussetzungen einer Verfügung. Es bezieht sich auf einen konkreten Einzelfall, nämlich auf das Zulassungsgesuch der Beschwerdeführerin, das die Beschwerdegegnerin entgegengenommen und behandelt hat, indem sie die Beschwerdeführerin mit Auflagen zum Studiengang in Umweltnaturwissenschaften zugelassen hat. Damit regelte die Beschwerdegegnerin ein Rechtsverhältnis eindeutig und verbindlich und stützte sich auf öffentliches Recht des Bundes (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-788/2014 vom 16. Dezember 2014 E. 1.2 ff.).

In der Folge gelangte die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 21. Juni 2021 an die Zulassungsstelle und ersuchte um weniger zusätzliche Anforderungen. Sie störte sich insbesondere daran, dass ihr im Gegensatz zum Vorjahr sogar ein Auflagenfach («*Mathematics III: Systems Analysis*») mehr auferlegt wurde, obwohl sie sich mit denselben Dokumenten beworben hatte und sogar über mehr Kreditpunkte verfügte.

Mit E-Mail vom 25. Juni 2021 erhielt die Beschwerdeführerin von Dr. C.\_\_\_\_\_, Studienkoordinatorin \_\_\_\_\_, eine ausführliche Antwort, in welcher die Gründe für den

Zulassungsentscheid bzw. die vergebenen Auflagen ausgeführt wurden. Wie die Zulassungsverfügung vom 2. Juni 2021 enthielt auch die E-Mail vom 25. Juni 2021 keine Rechtsmittelbelehrung. Die Beschwerdeführerin meldete sich schliesslich für das Master-Studium in Umweltnaturwissenschaften an.

- 9.2 Das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung ist kein Nichtigkeitsgrund. Eine fehlende oder falsche Rechtsmittelbelehrung stellt aber eine mangelhafte Eröffnung der betreffenden Verfügung dar. Daraus darf den Parteien kein Nachteil erwachsen (vgl. Art. 38 VwVG). Verhält sich die betroffene Person allerdings treuwidrig, bleibt ihr die Berufung auf Art. 38 VwVG verwehrt. Bei einer fehlenden Rechtsmittelbelehrung wird verlangt, dass die betroffene Person sich innert nützlicher Frist nach den in Frage kommenden Beschwerdemöglichkeiten erkundigt und den Entscheid dann innert der massgeblichen Rechtsmittelfrist anfecht (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1625/2006 vom 15. Dezember 2008 E. 4.2).

In ihrer Beschwerde macht die Beschwerdeführerin geltend, sie habe keine Möglichkeit gehabt, sich gegen die Auflagenfächer zu wehren. Hierzu ist festzuhalten, dass sich die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 21. Juni 2021 bei der Zulassungsstelle meldete und darlegte, dass ihr die Vergabe von zusätzlichen Auflagefächern nicht fair erscheine. Daraufhin erklärte ihr Dr. C.\_\_\_\_\_ mit E-Mail vom 25. Juni 2021, weshalb ihr diese zusätzlichen Fächer auferlegt worden seien und teilte mit, dass sie die Zulassung mit sämtlichen Auflagefächern akzeptieren oder ablehnen könne (*«You have to choice to accept the admittance to the study programme in Environmental Sciences for the Major Ecology and Evolution with ALL given requirements or you can deny it»*). Die Beschwerdeführerin scheint sich auf den Standpunkt zu stellen, sie habe aufgrund dieser Aussage von Dr. C.\_\_\_\_\_ keine weitere Möglichkeit mehr gehabt, sich gegen die Auflagenfächer zu wehren.

Einerseits ist die Beschwerdeführerin tatsächlich rechtsunkundig und obwohl schon die Zulassungsverfügung keine Rechtsmittelbelehrung enthielt, erachtete es offensichtlich auch Dr. C.\_\_\_\_\_ nicht für nötig, die Beschwerdeführerin in ihrer E-Mail vom 25. Juni

2021 darauf hinzuweisen, dass sie die Zulassungsverfügung vor der ETH-BK anfechten könne. Andererseits hätte sich die Beschwerdeführerin auch selbst explizit nach ihren rechtlichen Beschwerdemöglichkeiten erkundigen und schliesslich die Zulassungsverfügung anfechten können, ohne vorher sämtliche Auflagenfächer zu absolvieren und teilweise sogar zu wiederholen bzw. bis zum Erhalt der Ausschlussverfügung zuzuwarten.

- 9.3 Ob im vorliegenden Fall auf die Rüge, die Auflagenfächer seien nicht rechtmässig, einzutreten ist oder nicht, ist jedoch insofern irrelevant, als die Beschwerde in diesem Punkt ohnehin abzuweisen ist (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B\_888/2020 vom 23. Dezember 2020 E. 1.5).

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin, welche offenbar von einer auflagenfreien Zulassung ausgeht, ist eine Zulassung mit Auflagen zum konsekutiven Master-Studiengang in der entsprechenden Studienrichtung auch bei Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Universität, wie es bei der Beschwerdeführerin der Fall ist, möglich. Der Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten kann bei einer Zulassung mit Auflagen während des Master-Studiums innerhalb der gesetzten Frist erworben werden (vgl. Art. 8 Abs. 1 der Weisung «Zulassung zum Master-Studium»; Art. 8 Abs. 4 der Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen, SR 414.205.1). Gemäss Zulassungsverfügung vom 2. Juni 2021 wurde der Beschwerdeführerin eine Frist bis zum Ende des Herbstsemesters 2022 angesetzt, um ihre Auflagenfächer erfolgreich abzuschliessen.

Die Beschwerdeführerin hat zwischenzeitlich bis auf «*Ecological Genetics*» alle Auflagenfächer bestanden. Somit besteht nur noch bezüglich des Auflagenfachs «*Ecological Genetics*» ein Rechtsschutzinteresse daran, zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin dieses Fach zu Recht auferlegt wurde. In Bezug auf die übrigen Auflagenfächer ist das Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

Die Beschwerdegegnerin begründet die Vergabe des Auflagenfachs «*Ecological Genetics*» damit, dass für die gewünschte Vertiefung «*Ökologie und Evolution*» grosse fachliche Lücken bestanden. Auf der Homepage des Master-Studiengangs mit der Vertiefung «*Ökologie und Evolution*» steht unter der Rubrik «*Interessen/Vorwissen*»: «*Wissen aus interdisziplinären Bereichen wie Populationsgenetik, ökologische Genetik, angewandte Systemökologie und Epidemiologie von Infektionskrankheiten*» (<https://usys.ethz.ch/studium/umweltnaturwissenschaften/master/vertiefungen/oekologie-evolution.html>, besucht am 15. November 2023). Ein Blick auf das «*Baccalauréat universitaire és Sciences en géosciences et environnement, 1<sup>ère</sup> partie*» und das «*Baccalauréat universitaire és Sciences en géosciences et environnement, Orientation Sciences de l'environnement, 2<sup>ème</sup> partie*» der Universität Lausanne (Urk. 6.1), das «*Transcript of Records – Withdrawal: 3 December 2020*» der ETH Zürich (Urk. 10.1) sowie die Bewerbungsunterlagen (Urk. 1.4.1) zeigt, dass die Beschwerdeführerin effektiv grosse Lücken in diesem Bereich aufwies. Das Fach «*(ökologische) Genetik*» wird dort nirgends aufgeführt. Mithin verfügte die Beschwerdeführerin in diesem Bereich über kein Vorwissen. Gestützt darauf und unter Berücksichtigung, dass Zulassungsentscheide weitgehend im fachlichen Ermessensspielraum der Beschwerdegegnerin liegen, gibt es für die ETH-BK keinen ersichtlichen Grund, weshalb die Vergabe des Auflagenfachs «*Ecological Genetics*» nicht rechtmässig gewesen sein sollte. Auch die Beschwerdeführerin selbst legt nicht näher dar, weshalb die Vergabe dieses Fachs widerrechtlich sein sollte. Ihr geht es hauptsächlich darum, dass ihr im Gegensatz zu ihrer Bewerbung für den Master-Studiengang in Umweltnaturwissenschaften im Jahr 2020 zusätzlich das Fach «*Mathematics III: Systems Analysis*» auferlegt wurde. Dieses Fach bestand sie jedoch schon im ersten Versuch. Wie bereits erwähnt, ist mithin ein schutzwürdiges Interesse an der Frage, ob dieses Fach zu Recht als Auflage erteilt wurde, mittlerweile dahingefallen.

Im Übrigen beanstandet die Beschwerdeführerin nirgends, die im Fach «*Ecological Genetics*» erhaltene Note sei nicht gerechtfertigt oder der Prüfungsablauf sei nicht korrekt gewesen.

Folglich ist die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen.

10. Die sinngemässe Rüge, der Ausschluss aus dem Studiengang sei nicht verhältnismässig, da sie bereits 83 der insgesamt 137 Kreditpunkte (120 Master, 17 Auflagen) erreicht habe, zielt ins Leere. Gemäss Leistungsausweis (Urk. 6.2) erwarb sie bisher (erst) 53 Kreditpunkte (39 Master, 14 Auflagen). Dies entspricht weniger als der Hälfte der für den Master-Abschluss insgesamt zu erzielenden Kreditpunkte. Somit ist nicht zu prüfen, ob ein Ausschluss aus dem Studiengang wegen nicht bestandener Auflagen bei einem bereits weit fortgeschrittenen Studium, was *in casu* nicht zutrifft, unverhältnismässig ist.
11. Im Weiteren macht die Beschwerdeführerin eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Studierenden geltend. Sie erwähnt einen Studenten, welcher einen Bachelor in Zellbiologie der Universität Bern besitzt, eine Studentin mit der gleichen Ausbildung wie sie an der Universität Lausanne, aber einer anderen Studienrichtung an der ETH Zürich sowie eine Studentin, welche über dieselbe Ausbildung wie sie an der Universität Lausanne sowie an der ETH Zürich verfügt. Sie alle hätten weniger zusätzliche Auflagen erhalten als sie. Dieser Einwand geht insofern fehl, als nicht die Ausbildung an sich, sondern die im Rahmen eines Bachelor-Studiums konkret erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten massgebend sind. Es kommt also einerseits auf die für den angestrebten Master relevanten Fächer bzw. deren Inhalt und Tiefe sowie andererseits auf die in diesen Fächern erzielten Noten an. Es ist zu prüfen, inwieweit das individuelle Vorwissen der sich bewerbenden Person mit dem Anforderungsprofil des gewählten Master-Studiums übereinstimmt. Damit wird klar, dass es sich bei den von der Beschwerdeführerin angeführten Beispielen nicht um identische Sachverhalte handelt. Wie die Beschwerdegegnerin zudem korrekt ausführt, ist es durchaus möglich, dass es zwischen Studiengängen mit gleicher Studienrichtung grössere inhaltliche Unterschiede gibt als zwischen Programmen aus unterschiedlichen, inhaltlich aber verwandten Studienrichtungen. Dies beruht auf dem Umstand, dass die Universitäten in der Gestaltung ihrer Curricula frei sind. Mithin ist über jedes Zulassungsgesuch gestützt auf die vorliegenden Akten im Einzelfall zu entscheiden. Vorliegend gibt es

keine Anhaltspunkte für eine willkürliche Auflagenvergabe bzw. eine Voreingenommenheit gegenüber der Beschwerdeführerin.

12. Die Rüge betreffend unzureichende Unterstützung (Beschwerde S. 2 Bst. B, Urk. 1) sowie die (Mobbing-)Vorwürfe, welche sich an Dr. C.\_\_\_\_\_ richten, sind für das vorliegende Verfahren irrelevant und gehen an der Sache vorbei. Über die Zulassung sowie die Vergabe von Auflagen entscheidet nicht Dr. C.\_\_\_\_\_ als Studienkoordinatorin \_\_\_\_\_, sondern der Rektor (vgl. Art. 29 Abs. 4 und 6 Studienreglement). Auf diese Rügen ist nicht einzutreten. Es steht der Beschwerdeführerin allerdings frei, beim Rektor der ETH Zürich eine Aufsichtsbeschwerde betreffend das Verhalten von Dr. C.\_\_\_\_\_ zu erheben.
13. Mithin ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie eingetreten wird und das Verfahren nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.
14. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf CHF 500 festzusetzen und mit dem von ihr am 12. April 2023 geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 zu verrechnen.
15. Der Beschwerdeführerin wird als unterliegender Partei keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die Beschwerdegegnerin hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

**Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:**

1. Vom Ausstand der Kommissionsmitglieder Beatrix Schibli und Dieter Ramseier wird Kenntnis genommen und gegeben.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten und das Verfahren nicht als gegenstandslos geworden abgeschrieben wird.
3. Die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 500 (Spruch- und Schreibgebühren) werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie werden mit dem von ihr am 12. April 2023 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 verrechnet.
4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziffer 3 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Die juristische Sekretärin:

Barbara Gmür

Sibylle Thür

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021; VwVG) innert **30 Tagen** seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).